

Ordnung
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 13. August 2004

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 96 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Hochschulgrad

Die Universität zu Köln verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ (Universität zu Köln) oder „Diplom-Jurist“ (Universität zu Köln) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde aus.

§ 2

Berechtigte

- (1) Der Grad wird auf Antrag verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln, die
 - a) das letzte Semester vor der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung / Ersten Prüfung an der Universität zu Köln für das Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert waren und
 - b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung / Erste Prüfung gemäß dem JAG NW in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Diplomgrad auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens / Ersten Prüfung erworben wurde oder beantragt ist.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Ablichtungen, nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2004, spätestens am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Sie findet rückwirkend auf Absolventinnen und Absolventen Anwendung, die nach dem 1. Januar 1980 ihr Erstes Juristisches Staatsexamen bestanden haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Juni 2004 sowie der Stellungnahme des Senats vom 28. Juli 2004 und des Beschlusses des Rektors vom 9. August 2004.

Köln, den 13. August 2004

Der Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Peter J. Tettinger